

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 83

ausgegeben am 4. März 2021

Verordnung vom 23. Februar 2021 über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

1) Podologinnen/Podologen beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a) Sie lindern oder beseitigen durch nicht operative podologische Behandlungen oder Anbringung von Hilfsmitteln epidermale, unguale und funktionelle Probleme an den Füßen, Zehen und Zehennägeln und die damit verbundenen Beschwerden; durch die Fussbehandlung und die podologische Massage sorgen sie für die verbesserte Bewegungsfähigkeit und das Wohlbefinden ihrer Patientinnen und Patienten.

¹ 82118 Podologin/Podologe

- b) Sie betreuen, behandeln und beraten Patientinnen/Patienten aller Altersgruppen und in unterschiedlichem Gesundheitszustand; dabei gilt Folgendes:
1. für Patientinnen/Patienten, die zu keiner Risikogruppe gemäss der Definition der Organisation Podologie Schweiz (OPS)² gehören, interpretieren sie ärztliche Diagnosen und Verordnungen und erstellen Behandlungspläne eigenständig;
 2. bei der Behandlung von Patientinnen/Patienten, die zu einer Risikogruppe gemäss der Definition der OPS gehören, arbeiten sie auf Anweisung und unter Verantwortung einer diplomierten Podologin HF/eines diplomierten Podologen HF, einer Fachperson mit einem gleichwertigen Abschluss oder einer Inhaberin/eines Inhabers eines der folgenden Abschlüsse:
 - Fähigkeitszeugnis als Podologin/Podologe des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV);
 - Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP); oder
 - Diplom als Podologin/Podologe des Kantons Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des Centro professionale sociosanitario (CPS) di Lugano in Zusammenarbeit mit der Unione dei podologi della Svizzera italiana (UPSI).
- c) Sie übernehmen administrative Tätigkeiten zur Verwaltung der Behandlungstermine und der Patientendokumentation, zur Materialbewirtschaftung und zur Abrechnung der Behandlungskosten.
- d) Sie sorgen für ein hygienisch einwandfreies Arbeitsumfeld, bereiten die podologischen Instrumente auf und entsorgen Verbrauchs- und Behandlungsmaterial; dabei beachten sie die Vorgaben der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Umweltschutzes.
- e) Sie arbeiten geschickt und präzise; sie können gut mit Nähe und Distanz zu Patientinnen/Patienten umgehen; sie zeichnen sich durch adressatengerechte Kommunikation, Flexibilität bei der Verrichtung ihrer Dienstleistungen und multidisziplinäres und vernetztes Denken aus.

² "Definition von Risikogruppen" der Organisation Podologie Schweiz (OPS), verfügbar auf der Website www.podologie.swiss und als Anhang zum Bildungsplan nach Art. 9.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Grundsätze

- 1) Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.
- 2) Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.
- 3) Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4

Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a) Betreuen der Patientinnen/Patienten:
 1. Beratungen zu podologischen Fragestellungen durchführen;
 2. Informationen zur Behandlung und zum Behandlungsverlauf an Angehörige, Betreuungspersonen und medizinische Fachpersonen weitergeben;
 3. Bedürfnisse von Personen mit körperlichen, geistigen oder sprachlichen Einschränkungen berücksichtigen;
 4. Verkaufsgespräche über Produkte der Praxis führen;

5. Befundaufnahme erfassen;
 6. Behandlungspläne erstellen;
- b) Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen:
1. Nägel behandeln;
 2. Hühneraugen (Clavi) entfernen;
 3. eingewachsene Nägel (Onychokryptose) behandeln;
 4. Hornhaut (Hyperkeratose) abtragen;
 5. Nagelveränderungen behandeln;
- c) Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten:
1. künstliche Teilnagelergänzung (Teilnagelprothetik) und Überzug applizieren;
 2. podologische Entlastungen (Orthesen) nach Mass anfertigen;
 3. Nagelkorrektur mittels Klebespange (Orthonyxie) am Nagel applizieren;
 4. Verbände am Fuss anlegen;
 5. podologische Konfektionsprodukte und Halbfabrikate abgeben und über deren Einsatz instruieren;
- d) Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes:
1. Behandlungsraum für die nächste Behandlung vorbereiten;
 2. Arbeitsfeld grundreinigen und auffüllen;
 3. Instrumente im Labor aufbereiten;
 4. Behandlungen ausserhalb der Praxis vorbereiten;
 5. Verbrauchs- und Behandlungsmaterial entsorgen;
- e) Ausführen von administrativen Aufgaben:
1. Material für den Praxisbedarf, Verkaufsprodukte und podologisches Behandlungsmaterial bewirtschaften;
 2. Tagesabrechnung der Praxis erstellen;
 3. Behandlungskosten abrechnen;
 4. Behandlungstermine planen und vereinbaren;
 5. Patientendokumentation aktualisieren.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6

Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

Art. 7

Berufsfachschule

1) Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1080 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehr- jahr	2. Lehr- jahr	3. Lehr- jahr	Total
a) Berufskennnisse				
- Betreuen der Patientinnen/Patienten Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes Ausführen von administrativen Aufgaben	100	100	140	340
- Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten	100	100	60	260
Total Berufskennnisse	200	200	200	600
b) Allgemeinbildung	120	120	120	360
c) Sport	40	40	40	120
Total Lektionen	360	360	360	1080

2) Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3) Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

4) Unterrichtssprache ist die Landessprache. Die Regierung kann neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

5) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

Art. 8

Überbetriebliche Kurse

- 1) Die überbetrieblichen Kurse umfassen 18 Tage zu acht Stunden.
- 2) Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf fünf Kurse aufgeteilt:

Lehr- jahr	Kurse	Handlungskompetenzbereich	Dauer
1	1	Betreuen der Patientinnen/Patienten (Art. 4 Bst. a) Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes (Art. 4 Bst. d)	3 Tage
1	2	Betreuen der Patientinnen/Patienten (Art. 4 Bst. a) Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten (Art. 4 Bst. c) Ausführen von administrativen Aufgaben (Art. 4 Bst. e)	2 Tage
1	3	Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen (Art. 4 Bst. b) Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten (Art. 4 Bst. c)	2 Tage
2	4	Betreuen der Patientinnen/Patienten (Art. 4 Bst. a) Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen (Art. 4 Bst. b) Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten (Art. 4 Bst. c)	6 Tage
3	5	Betreuen der Patientinnen/Patienten (Art. 4 Bst. a) Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten (Art. 4 Bst. c)	5 Tage
Total			18 Tage

3) Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

V. Bildungsplan

Art. 9

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 - 1. dem Berufsbild;
 - 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen;
 - 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus.
- c) Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

VI. Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Podologin/Podologe mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

- b) Fähigkeitszeugnis des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV) oder des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP) oder Diplom als Podologin/Podologe des Kantons Tessin mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Podologin/des Podologen und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) diplomierte Podologin HF/diplomierter Podologe HF oder anderer einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e) einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 80 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 80 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

6) Arbeiten die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner oder die Fachkräfte Teilzeit, so organisiert der Betrieb ihre Arbeitszeit so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner oder einer Fachkraft betreut sind.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 14

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 15

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens zwei Jahre im Bereich der Podologin/des Podologen erworben hat; und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16

Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Art. 4 erworben worden sind.

Art. 17

*Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit
Abschlussprüfung*

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von sechs Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen;
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden;
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 20 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Betreuen der Patientinnen/Patienten (Art. 4 Bst. a) Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen (Art. 4 Bst. b) Ausführen von administrativen Aufgaben (Art. 4 Bst. e)	40 %
2	Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten (Art. 4 Bst. c) Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes (Art. 4 Bst. d)	40 %
3	Fachgespräch	20 %

- b) Berufskennnisse, im Umfang von drei Stunden; dafür gilt Folgendes:
1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;

2. der Qualifikationsbereich wird schriftlich geprüft und umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Dauer	Gewichtung
1	Betreuen der Patientinnen/Patienten (Art. 4 Bst. a)	70 Min.	40 %
2	Ausführen von nicht operativen podologischen Behandlungen (Art. 4 Bst. b)	70 Min.	40 %
	Anbringen von podologischen Hilfsmitteln und Spezialitäten (Art. 4 Bst. c)		
	Vor- und Nachbereiten des Arbeitsumfeldes (Art. 4 Bst. d)		
3	Ausführen von administrativen Aufgaben (Art. 4 Bst. e)	40 Min.	20 %

- c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten die Leistungen.

Art. 18

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- b) die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a) praktische Arbeit: 40 %;
- b) Berufskennntnisse: 20 %;
- c) Allgemeinbildung: 20%;
- d) Erfahrungsnote: 20 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennntnissen.

Art. 19

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

3) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennntnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennntnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20

Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

1) Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskennntnisse: 30 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 21

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das Fähigkeitszeugnis (FZ).

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Podologin FZ"/"Podologe FZ" zu führen.

3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 20 Abs. 1, die Erfahrungsnote.

X. Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Podologinnen/Podologen obliegt.

Art. 23

Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

1) Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Podologen-Verband (SPV).

2) Die Regierung kann die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

3) Sie regelt mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

4) Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung hat jederzeit Zutritt zu den Kursen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Gleichwertigkeit bisheriger Abschlüsse

Im Hinblick auf die Zulassung zu einer weiteren Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe sowie einer Weiterbildung sind folgende Abschlüsse dem Fähigkeitszeugnis nach Art. 21 gleichgestellt:

- a) die bisherigen Fähigkeitszeugnisse für Podologinnen/Podologen des Schweizerischen Podologen-Verbands (SPV) und des Fachverbands Schweizerischer Podologen (FSP);
- b) das Diplom als Podologin/Podologe des Kantons Tessin.

Art. 25

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 26. Februar 2013 über die berufliche Grundbildung Podologin/Podologe mit Fähigkeitszeugnis (FZ), LGBL 2013 Nr. 106, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 26

Übergangsbestimmungen

1) Lernende, die ihre Bildung als Podologin/Podologe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Podologin/Podologe bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15 bis 21) kommen ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef